

Protokoll 9. Workshop Hochwasserpartnerschaft Ahr

Zeit: 18.07.2022 16:00 – 19:00 Uhr

Ort: Hauptstraße 21, 56651 Oberdürenbach

TeilnehmerInnen: siehe beigefügte Teilnehmerliste

Protokoll: Sophie Ertel (SGD Nord, RS WAB Koblenz, KHH)

Anlagen:

1. Teilnehmerliste
2. Präsentation: Rechtsfragen der Gewässerunterhaltung
3. Präsentation: Möglichkeiten und Grenzen der hochwasservorsorgenden Gewässerunterhaltung

Verteiler: TeilnehmerInnen

Begrüßung durch Frau Weigand

Frau Weigand begrüßt die Teilnehmenden und Referenten zum 9. Workshop (5. Workshop seit dem Ereignis im Jahr 2021) der Hochwasserpartnerschaft Ahr und bedankt sich, dass die Veranstaltung in der Königsseehalle in Oberdürenbach stattfinden kann.

Die Gewässerunterhaltung ist ein komplexes Themenfeld. Die Rechtsbegriffe sind teilweise unbestimmt und auslegungsbedürftig. So wird beispielsweise in § 39 WHG ein „ordnungsgemäßer Wasserabfluss“ gefordert und in § 34 LWG „Uferbereich oberhalb der Uferlinie“ als Definition herangezogen. Der Interpretationsspielraum kann kreativ genutzt werden. Das Naturschutzrecht erlaubt aus naturschutzfachlicher Sicht keinen Kahlschlag entlang der Gewässer. Zu einem Gewässer gehört auch Uferbewuchs, der die Böschung festigt und Beschattung bietet. Die Frage die sich stellt, lautet daher: Wie gehen wir mit der Gewässerunterhaltung im Einklang mit den wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Anforderungen um? Hier soll der heutige Workshop zur Aufklärung beitragen.

Begrüßung durch Frau Dr. Manthe-Romberg

Frau Dr. Manthe-Romberg begrüßt die Teilnehmenden und erinnert sich, dass vor knapp einem Jahr nur kurz vor dem verheerenden Ereignis das örtliche Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept der Verbandsgemeinde Brohltal vorgestellt wurde. Aufgrund der Warnungen des Deutschen Wetterdienstes hat die Verbandsgemeinde Vorsorgemaßnahmen getroffen – doch glücklicherweise wurden sie von dem Ereignis verschont.

Frau Manthe-Romberg stellt die beiden Referenten der heutigen Sitzung vor: Frau Ute Juchem und Herr Christof Kinsinger.

1. Rechtsfragen der Gewässerunterhaltung (Ute Juchem, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord)

Ein Blick in die Vergangenheit zeigt, dass bereits im Preußischen Recht Wassergesetze verankert waren. So gab es das „Preußische Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahren“ (1905), das „Preußische Quellschutzgesetz“ (1908) sowie das „Preußische Wassergesetz“ (1913). Auch im Ahrtal gilt bereits seit 120 Jahren Wasserrecht. Hier wurde im Jahr 1914 das „Überschwemmungsgebiet Ahr“ festgelegt, welches bis zur Neuausweisung im Jahr 2005 gültig war. Dort wurde bereits angelegt, was wir heute noch weitertransportieren: Die Trennung des Abflussbereiches vom Rückhaltebereich. Die genannten Gesetze wurden schließlich in das Wasserhaushaltsgesetz überführt.

Heute ist das Wasserrecht zu 100% Europarecht. Ein Instrument ist die Wasserrahmenrichtlinie. Sie hat die Bewirtschaftung der Gewässer losgelöst von politischen Grenzen nach Flussgebietseinheiten zum Grundsatz. Die Bewirtschaftungsziele sind ein guter ökologischer und chemischer Zustand, außerdem gilt das Verschlechterungsverbot. Für jede Flussgebietseinheit wurde ein Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm erarbeitet, an denen sich u.a.

auch die Gewässerunterhaltung ausrichtet. Die erste Kernaufgabe der Träger der Gewässerunterhaltung ist, dass sie auf einen guten Zustand des Gewässers hinwirken und die Vorgaben der Bewirtschaftungsziele und des Maßnahmenprogramms einhalten müssen.

Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 15.07.1981 stellt den Eigentumsbegriff in Bezug auf das Schutzgut Wasser klar: Das Wasserhaushaltsgesetz hat das Wasser einer vom Grundstückseigentümer getrennten öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung unterstellt und es damit der Allgemeinheit zugeordnet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zugriff, eine Zulassung ist erforderlich. Das Bewirtschaftungsermessen der Wasserbehörden orientiert sich am Wohl der Allgemeinheit.

In Rheinland-Pfalz ist die Gewässerunterhaltung gemäß § 35 LWG eine Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Zuständig sind:

- für natürlich fließende Gewässer I. Ordnung: Land
- für natürlich fließende Gewässer II. Ordnung: Landkreise und kreisfreie Städte
- für natürlich fließende Gewässer III. Ordnung: Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden und kreisfreie Städte
- für stehende und künstlich fließende Gewässer: Eigentümer der Gewässer, im Zweifel die zur Nutzung der Ufergrundstücke Berechtigten.

In Streitfällen erfolgt die Entscheidung durch die Wasserbehörde (§§ 42 WHG, 41 LWG).

Die Gewässerunterhaltung orientiert sich an der Präambel der Wasserrahmenrichtlinie: „Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss“. Das Ziel ist es, das Wasser in einem guten Zustand an die nächste Generation weiterzureichen.

Gemäß § 4 Abs. 2 WHG ist das Wasser eines fließenden oberirdischen Gewässers sowie das Grundwasser nicht eigentumsfähig, das heißt es gehört nicht dem Grundstückseigentümer.

§ 6 WHG besagt, dass Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften sind, insbesondere mit dem Ziel, sie als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten, aber auch sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zur nutzen. Dabei ist zu beachten, dass der erste Aspekt in der Rangfolge über dem zweiten Aspekt steht.

Die erste Aufgabe der Gewässerunterhaltung ist die Pflege und Entwicklung (§§ 39 WHG, 34 LWG) als öffentlich rechtliche Verpflichtung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewässerunterhaltung (§ 35 Abs. 1 LWG). Das Leitbild der Gewässerunterhaltung ist ein natürlicher bzw. naturnaher Zustand (§ 6 Abs. 2 WHG). Die Unterhaltung ist auf einen natürlichen Zustand ausgelegt, es sei denn, der Planfeststellungsbeschluss fordert ausdrücklich etwas anderes. Diese Vorgaben gelten auch bei ausgebauten Gewässern.

Doch wo hört die Gewässerunterhaltung auf? Die Gewässerunterhaltung grenzt sich zu folgenden drei Themen ab:

1. Verkehrssicherungspflicht (z.B. Rückschnitt von Bäumen): Der Träger der Gewässerunterhaltungspflicht muss sich dann mit Bäumen „beschäftigen“, wenn wasserrechtlicher Handlungsbedarf besteht. Dabei stellt sich immer die Frage „Wäre das Problem dasselbe, wenn das Gewässer nicht dort wäre?“. Wird diese Frage mit „ja“ beantwortet, so ist der Fall im Zivilrecht zu verordnen (Verkehrssicherungspflicht) und nicht im Wasserrecht.

2. Anlagenunterhaltung (z.B. Unterhaltung von Verrohrungen oder Drainagen): Die Anlagenunterhaltung ist vom Anlageninhaber und nicht vom Gewässerunterhaltungspflichtigen durchzuführen. So gilt: dienen Unterhaltung von Verrohrungen und Anbindung von Drainagen nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken, liegt die Zuständigkeit nicht beim Gewässerunterhaltungspflichtigen. Bei der Verrohrung einer Straße beispielsweise, läge die Zuständigkeit beim Straßenbaulastträger.

3. Abflusshindernissen/sonstige Beeinträchtigungen: die Wasserbehörde soll vorrangig den Verursacher verpflichten.

Folgender Kostenerstattungsanspruch gegenüber Dritten besteht:

- Anlageninhaber/Baulastträger öffentlicher Verkehrsanlagen: für verursachte Mehrkosten der Gewässerunterhaltung z.B. durch Brücken oder Straßen
- Anlieger, Eigentümer von Grundstücken und Anlagen: für gezogene besondere Vorteile aus der Unterhaltung sowie für versuchte Erschwernis der Unterhaltung

- Verursacher von Abflusshindernissen/Beeinträchtigungen

Die Duldungspflichten Dritter wird durch §§ 41 WHG und §§ 40 LWG festgelegt. Diese besagen:

- der Gewässereigentümer hat die Unterhaltung zu dulden
- Anlieger sowie Hinterlieger haben die Betretung / vorübergehende Benutzung der Grundstücke sowie die Entnahme von Bestandteilen / des Einebnen von Aushub zu dulden
- Anlieger haben eine Uferbepflanzung bzw. die Vorgaben zur Bewirtschaftung zu dulden
- Inhaber von Rechten und Befugnissen haben eine vorübergehende Behinderung oder Unterbrechung zu dulden
- Alle haben Handlungen, die die Unterhaltung wesentlich erschweren zu unterlassen

Eine rechtzeitige Ankündigung der Unterhaltungsmaßnahmen seitens des Unterhaltungspflichtigen ist erforderlich. Bei Schäden besteht ggf. Verpflichtung zum Schadensersatz/Ausgleich. In Streitfällen erfolgt eine Entscheidung durch die Wasserbehörde.

2. Möglichkeiten und Grenzen der hochwasservorsorgenden Gewässerunterhaltung (Christof Kinsinger, Internationales Betreuungszentrum für Hochwasserpartnerschaften sowie Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz)

Zu Beginn seiner Präsentation erläutert Herr Kinsinger, dass man bei Ereignissen wie dem im vergangenen Jahr machtlos ist und auch mit traditioneller Gewässerunterhaltung nichts ausrichten kann. Aber dabei sollte man nicht aus den Augen verlieren, dass es nicht nur außerordentliche, sondern auch kleinere Hochwasserereignisse gibt.

Gerne fällt, wenn es um das Thema Gewässerunterhaltung geht, der Satz: „Früher war bei der Gewässerunterhaltung alles besser. Alles war geordnet, regelmäßig, sorgfältig „geputzt“ und abflusssicher.“ Aber stimmt das so? Mit der herkömmlichen Gewässerunterhaltung befand man sich weit weg von einem guten Zustand der Gewässer und einer Abflusssicherheit. Denn: Je stärker ein Gewässer ausgebaut ist, desto schneller führt dies zu Problemen unterhalb.

Das tatsächliche Problem der Hochwasservorsorge am Gewässer liegt darin, dass die Gewässer in unseren Ortslagen in der Regel an die Anforderungen der Anlieger und Nutzer angepasst worden sind, ohne dass dabei an die Folgen bei höheren Abflüssen gedacht wurde. Dies lässt sich heute nur in begrenztem Umfang umkehren. Wir müssen uns die Frage stellen, wie wir das Wasser möglichst schadlos durch die Ortschaften bekommen können. Ein großes Problem während eines Hochwasserereignisses stellt das Treibgut dar. Dieses besteht aber nicht, wie oftmals angenommen, nur aus Totholz. Auch unsachgemäße Ablagerungen am Gewässer, Müll, Hausrat und sogar Fahrzeuge werden im Ereignisfall zu Treibgut. Das Problem des Treibgutes verschärft sich vor allem in den Bereichen, in denen es Engstellen gibt. Wie können wir diese Probleme entschärfen? An Stellen, an denen ein hohes Schadenspotential vorhanden ist, also vor allem in den Ortslagen, muss möglichst viel Wasser schadlos im Gewässer abgeführt werden. Engstellen vor Brücken und Verrohrungen müssen regelmäßig kontrolliert und entschärft werden. Gegebenenfalls müssen Gehölze zurückgeschnitten und Ablagerungen im Gewässer beseitigt werden. An Engstellen hat der Wasserdurchfluss Vorrang. An Stellen, bei denen bei Hochwasser keine hohen Schäden zu erwarten sind, soll möglichst viel Wasser im Gewässerbett und im natürlichen Überschwemmungsbereich zurückgehalten werden. Hier hat die natürliche Gewässerentwicklung, die zum Wasserrückhalt und der Verlangsamung der Fließgeschwindigkeit beiträgt, Vorrang. Es gilt, das Treibgut und Geschiebe wirksam zurückzuhalten, bevor das Gewässer in die Ortslage eintritt. Welche Maßnahme sich eignet ist abhängig von der Situation am jeweiligen Gewässer. Bei der Planung und Umsetzung von technischen Maßnahmen, wie z.B. einem Treibgutrechen, darf man nicht vergessen, dass dieser auch unterhalten werden muss. Natürliche Maßnahmen, wie z.B. Gehölzriegel brauchen Zeit, um ihre Schutzwirkung entfalten zu können.

Doch die Hochwasservorsorge findet nicht nur im Gewässerbett statt. Lagerung von Holz und anderem Material an den Ufern und im Gewässerumfeld können bei Hochwasser gefährlich werden. Um das Abschwemmen im Ereignisfall zu vermeiden, dürfen im Uferbereich keine

Materialien abgelagert werden. Es gibt zahlreiche Maßnahmen, die zur Verbesserung der Hochwasservorsorge beitragen:

1. Bepflanzungen und Gehölzpflege. Gehölze gehören zu einem weitgehend naturnahen Gewässer dazu.
2. Räumung und gezielte Entnahme von Auflandungen in und vor den Ortslagen nach einem Extremereignis. Das Geschiebe ist während des Ereignisses oft kein Problem, erst bei nachlassender Fließgeschwindigkeit kommt es zu Ablagerungen (z.B. Kiesbänke).
3. ingenieurbioologische Bauweisen (z.B. Buhnen). Erfahrungen zeigen, dass ingenieurbioologische Maßnahmen unterstützend wirken können.
4. Sicherung bzw. Entfernung von potenziellem Treibgut zur Verringerung der Gefährdungssituationen
5. Einbau von Grobrechen und Totholzfängern zum Rückhalt von Treibgut

Trotz unterschiedlicher Zuständigkeiten und rechtlichen Vorgaben ist eine effiziente Hochwasservorsorge immer auf die Kooperation aller Akteure angewiesen. Einfache Lösungen gibt es nicht – gefordert sind wir alle. Hierbei sind Schuldzuweisungen und Verdrängung schlechte Ratgeber.

Doch wie kann das Problem angegangen werden? Zuerst muss man sich einen Überblick über die Situation verschaffen (z.B. durch Gewässerbegehungen) und dabei Missstände und Problemstellen identifizieren und dokumentieren. Anschließend müssen Maßnahmen festgelegt werden (mit Angabe von Zeitplänen und Prioritäten). Diese Maßnahmen müssen umgesetzt und kontrolliert werden.

Fragen und Anmerkungen der Teilnehmenden

1. Wie ist die Abgrenzung der Verkehrssicherungspflicht? Wo liegt die Grenze zum Abflusshindernis?

Antwort: Hier kommen die Kollegen der Regionalstellen ins Spiel. Ein Baum, der ins Gewässer fällt, ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht Totholz und stellt grundsätzlich kein Problem dar. Der nachfolgende Gewässerabschnitt muss ins Auge genommen werden. Wenn hier ein Problem zu erwarten ist, kann bzw. muss gehandelt werden. Ein Baum, der noch steht, ist kein Fall für die Gewässerunterhaltung. Die Gefährdungseinschätzung im Rahmen der Gewässerunterhaltung hatte bisher das festgesetzte Überschwemmungsgebiet als Grundlage. Allerdings wissen wir seit letztem Jahr, dass auch die Flächen außerhalb des ÜSG eine Rolle spielen können. Das „Ende“ der Gewässerunterhaltung ist in Rheinland-Pfalz räumlich nicht definiert. Nur im Falle neu angelegter Strukturen hat man im ÜSG eine Handhabe.

2. Man kann durch die Gewässerunterhaltung nicht für alle Hochwasserereignisse vorsorgen. Probleme in der Vergangenheit zeigen, dass das Thema Starkregen einbezogen werden muss. Die Betrachtung der beiden Themen Gewässerunterhaltung und Starkregenvorsorge ist von großer Bedeutung.

3. Der Brohlbach ist ein Gewässer II. Ordnung mit einer ähnlichen Topographie wie an der Ahr. Da die Ressourcen der Kommunen sehr begrenzt sind, sollte für den Brohlbach ebenfalls ein Ingenieurbüro mit der Erstellung eines Gewässerwiederherstellungskonzepts beauftragt werden. Die örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepte sind für solch große Ereignisse nicht ausgelegt.

Anmerkung: Die Gewässerunterhaltung ist „nur“ ein Baustein der Hochwasservorsorge. Aus dem Ereignis in 2021 müssen wir mitnehmen, dass eine örtliche Betrachtung (wie in den örtlichen Vorsorgekonzepten) nicht ausreicht, sondern auch eine überörtliche Betrachtung notwendig ist, und auch Extremereignisse in den Fokus genommen werden müssen. Daher werden die Vorsorgekonzepte im Rahmen eines Auftrags der Kreisverwaltung im Hinblick auf mögliche überörtliche Maßnahmen ausgewertet.

4. Eine Analyse der Gegebenheiten wird die heiklen Stellen aufzeigen. In der Maßnahmenplanung sollte ein Unterhaltungsplan integriert werden. In diesen Unterhaltungsplan könnten auch die Nebenflüsse einbezogen werden.

5. Wie wirkt sich die Topographie auf den Abfluss aus? Müssen Unterhaltungsräume ggf. weiter gefasst werden?

Antwort: Die Topographie spielt eine wichtige Rolle. Die Gewässergröße hat Einfluss auf die Maßnahmen, das bedeutet die Gewässerunterhaltung muss sich darauf ausrichten. Allerdings sind die grundsätzlichen Ziele unabhängig von der Gewässergröße überall gleich.

6. Manche Aussagen sind widersprüchlich: Uferbereiche sollen für Rückhalteeffekte genutzt werden, aber Pflanzungen von Sträuchern in Uferbereichen sind untersagt.

Anmerkung: Es ist kein Widerspruch. Nicht jede Baum- und Strauchpflanzung ist untersagt. Pflanzungen sind nur dann untersagt, wenn sie sich negativ auf den Hochwasserabfluss auswirken. Bei den Maßnahmen gilt es immer zu differenzieren. So ist es beispielsweise schwierig in der Ortslage Ablagerungen zu belassen, in der freien Fläche ist dagegen Bewuchs möglich (natürliche Auenentwicklung).

7. Die Gewässerunterhaltung ist nur ein kleiner Baustein der Hochwasservorsorge. Man kommt nur weiter, wenn man diese beiden Themen zusammen denkt. Es wäre hilfreich, wenn die SGD Fallbeispiele (in Form einer Beispielsammlung von Standardfällen) zur Verfügung stellen könnte.

8. Anders als in Nordrhein-Westfalen hat sich das Land Rheinland-Pfalz dazu entschieden von der pauschalen Festlegung von Gewässerrandstreifen abzusehen. Diese müssen durch Rechtsverordnung ausgewiesen werden. Bei der Gewässerunterhaltung verlangt der Gesetzgeber eine Orientierung am Mittelwasserabfluss, nicht am Hochwasserabfluss. Das Ereignis im vergangenen Jahr hat zu neuen Erkenntnissen geführt, bei denen auch die Wasserwirtschaftsverwaltung neu denken und die Verwaltungspraxis neu aufstellen muss. Die klassische Gewässerunterhaltung ist keine Hochwasservorsorge. Bei Treffen der Gewässernachbarnschaften kann auf konkrete Fallbeispiele eingegangen werden.

9. Anthropogenes Material machte einen großen Teil der Verklausungen beim Hochwasser an der Ahr aus. Den Anwohnerinnen und Anwohnern muss beigebracht werden, Ablagerungen am Gewässer zu unterlassen. Da freiwillig oft nicht viel passiert, wäre eine rechtliche Handhabung notwendig.

Anmerkung: Gewässerunterhaltung ist ein Teil der Vorsorge. Die Bürgerinnen und Bürger wollen eine Betroffenheit oft nicht wahrhaben. Gerade deshalb ist eine offene und klare Kommunikation besonders wichtig. Um die betroffenen Personen zu erreichen, müssen die Themen anschaulich dargestellt werden.

10. Die Kreisverwaltung hat nach dem Ereignis im Jahr 2016 Begehungen an den Gewässern durchgeführt. Bäume, von denen eine Gefährdung ausging, wurden gekennzeichnet. Ob diese Bäume dann auch gefällt bzw. abtransportiert wurden ist der Kreisverwaltung nicht bekannt. Im Naturschutzgebiet sollte Totholz nur außerhalb des Gefahrenbereiches liegen bleiben..

3. Aktueller Sachstand des Gewässerwiederherstellungskonzeptes der Ahr und der zukünftigen Struktur der Hochwasservorsorge im Ahrtal (Anja Toenneßen, Kreisverwaltung Ahrweiler)

Gewässerwiederherstellungskonzept: Die Aufträge des Gewässerwiederherstellungskonzeptes sind erteilt, und die Arbeiten laufen derzeit. Ein erster Austausch zwischen Auftragnehmern und Auftraggeber fand im Juni in der Kreisverwaltung Ahrweiler statt. Da der Umfang der Aufträge variiert, unterscheiden sich die Sachstände der einzelnen Abschnitte. Teilweise werden bereits erste Maßnahmenvorschläge erarbeitet. Die Bestandsaufnahme aller Büros soll im August abgeschlossen sein.

Zukünftige Struktur der Hochwasservorsorge: Stand heute haben alle Kommunen außer der VG Brohlthal (soll noch diese Woche erfolgen) der Kooperationsvereinbarung zur Erstellung

eines Planes zur Umsetzung und Weiterentwicklung überörtlicher Maßnahmen der Hochwasser- und Starkregenvorsorge zugestimmt. Da es sich um eine europaweite Ausschreibung handelt, wurde ein Büro ausgewählt, welches diese vorbereitet. Das Büro „Infrastruktur und Umwelt“ hat seinen Sitz in Darmstadt, verfügt über Vorkenntnisse und ist Mitglied der Enquete-Kommission. Das Büro nimmt eine Vorauswertung der örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepte vor. Außerdem prüft es, wie die institutionelle Aufstellung aussehen kann, damit einer effektiven Umsetzung nichts im Wege steht. Der Förderantrag an das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität wurde gestellt.

Fazit (Anja Toenneßen, Kreisverwaltung Ahrweiler)

Die Gewässerunterhaltung ist ein komplexes Thema, das viele Aspekte beinhaltet, die berücksichtigt werden müssen. Wir müssen uns in Zukunft intensiver mit diesem Thema beschäftigen. Dies können wir tun, indem wir uns im Rahmen der Hochwasserpartnerschaft mit diesem Thema auseinandersetzen und überlegen, wie wir gemeinsam eine Verbesserung der Situation erreichen können. Im Oktober sowie im November wird jeweils eine Veranstaltung zum Sachstand des Gewässerwiederherstellungskonzeptes stattfinden.

Bearbeiter/in des Protokolls:

Sophie Ertel
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Kompetenzzentrum Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement
Kurfürstenstraße 12-14, 56068 Koblenz

Koblenz, den 05.10.2022



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
NORD

RECHTSFRAGEN GEWÄSSERUNTERHALTUNG

HOCHWASSERPARTNERSCHAFT AHR

18. JULI 2022 OBERDÜRENBACH

Ute Juchem

Struktur und Genehmigungsdirektion Nord



GRUNDLAGEN WASSERRECHT

Historie:

Preußisches Recht: Wiener Kongress 1815 -> „Rheinlande“ zu Preußen

- 1905: Preußisches Gesetz zur **Verhütung von Hochwassergefahren**
- 1908: Preußisches **Quellenschutzgesetz** (Mineral-und Heilquellen)
- 1913: Preußisches **Wassergesetz**
- 1914: Überschwemmungsgebiet **Ahr** -> bis zur Neuausweisung 2005

Grundgesetz 1949: Wasserhaushalt Rahmengesetze -> 2006 konkurr.Gesetzgebung

Bundesrecht: Wasserhaushaltsgesetz 1960, zuletzt Neuf.2009

Landesrecht: Wassergesetz Rheinland-Pfalz 1960, zuletzt Neuf. 2015

- 2005: Überschwemmungsgebiet **Ahr** -> Aufhebung preußischer Verzeichnisse

Europarecht: Europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000



Bewirtschaftungsgrundlagen und Ziele (WRRL):

- Bewirtschaftung der Gewässer **losgelöst von politischen Grenzen (!)**
nach **Flussgebietseinheiten (FGE)**: Rheinland-Pfalz → FGE Rhein (§ 7 WHG, 13 LWG)
- Bewirtschaftungsziele (§§ 27-31 WHG):
 - **guter ökologischer und chemischer Zustand**
 - grds. bis zum 22. Dezember 2015, aber: Zielerreichung (–) bei 70% der OWK
 - s.a. Gewässerrandstreifen § 33 LWG, s.a. Uferzonen § 61 BNatschG
 - **Verschlechterungsverbot (EUGH-Urteil vom 1. Juli 2015)**
- **Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm** für jede FGE zum 22.12.2009 (§§ 82, 83, 84 WHG, 85 LWG): Aktualisierung zum 22.12.2015, 2021 und 2027
- **Ausrichtung der Gewässerunterhaltung an Bewirtschaftungszielen und Maßnahmenprogramm** (§ 39 Abs. 2 WHG, 34 Abs. 2 LWG)



GRUNDLAGEN WASSERRECHT

- **GG: Art. 14 GG Eigentum -> Schranken, Wohl der Allgemeinheit**
- **Bundesverfassungsgericht 15. Juli 1981**
Nassauskiesungsbeschluss:

Klarstellung des Eigentumsbegriffs (Art.14 GG, 903,905 BGB)
auch in Bezug auf das Schutzgut Wasser:

Das Wasserhaushaltsgesetz hat das Wasser einer vom Grundstückseigentum getrennten öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung unterstellt und es damit der Allgemeinheit zugeordnet. WHG als Eigentumsschranke!

Kein Rechtsanspruch auf Zugriff: Zulassung erforderlich

Bewirtschaftungsermessen der Wasserbehörden: Kriterium Wohl der Allgemeinheit: („Schrankenwärter“)



Grundlagen Wasserrecht

Beispiel Zulassungspflichten:

- Benutzungen: 8, 9 WHG i.V.m. Landesrecht → Erlaubnis
- Anlagen: 36 WHG i.V.m. Landesrecht → Genehmigung
- wesentliche Veränderungen: Gewässerausbau 68 WHG → Planfeststellung

Beispiel Flächenschutz:

- Wasserschutzgebiete: 52 WHG i.V.m. Landesrecht → Rechtsverordnungen
- Überschwemmungsgebiete: 76 WHG i.V.m. Landesrecht → Rechtsverordnungen

Beispiel Überwachung:

- Gewässeraufsicht: 100 WHG i.V.m. Landesrecht

Beispiel Zwangsrechte: Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen: 91 ff. WHG

Beispiel Daseinsvorsorge:

- Wasserversorgung: 50 WHG i.V.m. Landesrecht
- Abwasserbeseitigung: 56 WHG i.V.m. Landesrecht
- Gewässerunterhaltung: §§ 39 - 42 WHG i.V.m. §§ 34 – 41 LWG RP = 12 §§ insgesamt



Grundlagen Wasserrecht

Träger der Gewässerunterhaltung:

Eigentümer der Gewässer -> soweit nicht nach Landesrecht Körperschaften des öffentlichen Rechts zuständig sind (§ 40 WHG): Vorrang des Landesrechts !

Bsp. Rheinland-Pfalz: Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung (§ 35 LWG)

natürlich fließende Gewässer I. Ordnung : Land

natürlich fließende Gewässer II. Ordnung: Landkreise und kreisfreie Städte

natürlich fließende Gewässer III. Ordnung: Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden und kreisfreie Städte

stehende und künstlich fließende Gewässer: Eigentümer der Gewässer, im Zweifel die zur Nutzung der Ufergrundstücke Berechtigten

in Streitfällen Entscheidung durch Wasserbehörde (§§ 42 WHG, 41 LWG)



Grundlagen Wasserrecht

Ausgangslage: WRRL 2000, WHG 2009 und LWG RP 2015:

"Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein **ererbtes Gut**, das **geschützt, verteidigt** und entsprechend behandelt werden muss" (Präambel WRRL)

„**Wasser** eines fließenden oberirdischen Gewässers und **Grundwasser** sind **nicht eigentumsfähig**“ (§ 4 Abs. 2 WHG)

„Gewässer sind **nachhaltig** zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, (s. § 6 WHG)

- sie als **Bestandteil des Naturhaushalts** und als **Lebensraum für Tiere und Pflanzen** zu erhalten....
- sie zum **Wohl der Allgemeinheit** und **im Einklang mit ihm** auch im Interesse Einzelner zu nutzen.....

-> **kein Rechtsanspruch** auf Gewässerbenutzung (§ 8 WHG)

-> **Bewirtschaftungsermessen** der Wasserbehörde (§ 12 WHG)



Grundlagen Gewässerunterhaltung

Inhalt der Gewässerunterhaltung

- **Pflege und Entwicklung** (§§ 39 WHG, 34 LWG) als
 - öffentlich-rechtliche Verpflichtung: kein Rechtsanspruch (§ 35 Abs. 1 LWG)
 - Leitbild ist **natürlicher / naturnaher Zustand** (§ 6 Abs. 2 WHG)
 - Gewässerentwicklungsplan (§ 34 Abs. 3 LWG)
 - s. a. Biotopschutz und Biotopvernetzung §§ 21 Abs. 5, 30 BNatschG
 - auch bei ausgebauten Gewässern (§ 39 Abs. 3 WHG)
- **Abgrenzung zur Verkehrssicherungspflicht**
 - z. Bsp. Rückschnitt von Bäumen (OVG Münster vom 9.6.2011)
- **Abgrenzung zur Anlagenunterhaltung** (§ 36 WHG, 32 LWG)
 - Unterhaltung von Verrohrungen (OVG Koblenz vom 26.10.1995 u.15.6.2000)
 - z. Bsp. Drainagen: Anlageninhaber
- **Abgrenzung zu Abflusshindernissen/ sonst. Beeinträchtigung** (§§ 40 WHG, 38 LWG)
 - untere Wasserbehörde soll vorrangig Verursacher verpflichten
- in Streitfällen Entscheidung durch Wasserbehörde (§§ 42 WHG, 41 LWG)



Grundlagen Gewässerunterhaltung

Kostenerstattungsanspruch gegenüber Dritten

- **Anlageninhaber/Baulastträger öffentlicher Verkehrsanlagen (§ 32 Abs.3 LWG)**
 - für verursachte Mehrkosten der Gewässerunterhaltung
 - z. Bsp. durch Brücken (VG Koblenz vom 27. 11.2003)
 - z. Bsp. durch Straßen (VG Trier vom 13.9.2006)

- **Anlieger, Eigentümer von Grundstücken und Anlagen (§§ 40 Abs.1 S.2 WHG,36 LWG)**
 - für gezogene besondere Vorteile aus der Unterhaltung
 - für verursachte Erschwernis der Unterhaltung

- **Verursacher von Abflusshindernissen / Beeinträchtigungen (§§ 40 Abs. 3, 42 WHG)**

- **in Streitfällen Entscheidung durch Wasserbehörde (§§ 42 WHG, 41 LWG)**



Grundlagen Gewässerunterhaltung

Duldungspflichten Dritter (§§ 41 WHG, 40 LWG)

- **Gewässereigentümer:**
 - Duldung der Unterhaltung
- **Anlieger und Hinterlieger:**
 - Duldung der Betretung/vorübergehenden Benutzung der Grundstücke
 - Duldung der Entnahme von Bestandteilen/des Einebnen von Aushubs
- **Anlieger:**
 - Duldung einer Uferbepflanzung bzw. von Vorgaben zur Bewirtschaftung
- **Inhaber von Rechten und Befugnissen:**
 - Duldung der vorübergehenden Behinderung oder Unterbrechung
- **alle:** Unterlassung von Handlungen, die die Unterhaltung wesentlich erschweren

- rechtzeitige Ankündigung erforderlich (§ 41 Abs. 1 WHG)
- bei Schäden ggfs. Verpflichtung zum Schadenersatz/Ausgleich (s. § 41 Abs. 4 WHG)
- in Streitfällen Entscheidung durch Wasserbehörde (§§ 42 WHG, 41 LWG)

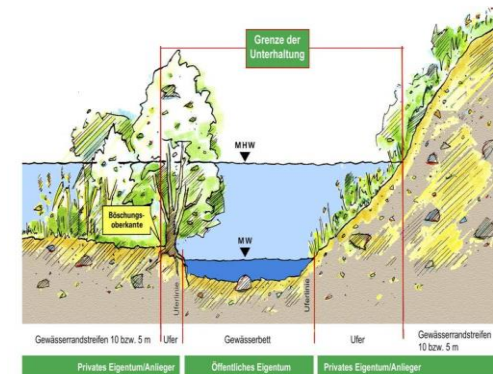


VIELEN DANK
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Ute Juchem
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Möglichkeiten und Grenzen der hochwasservorsorgenden Gewässerunterhaltung

Christof Kinsinger



Früher war bei der Gewässerunterhaltung alles besser!
-geordnet, regelmäßig, sorgfältig „geputzt“ und abflusssicher -

Beste Unterhaltung und Pflege – stimmt das so?

Foto: Christof Kinsinger, IBH



Foto: Dr. Thomas Paulus, GFG

Hochwasservorsorge am Gewässer – Wo liegt tatsächlich das Problem?

Die Gewässer in unseren Ortslagen sind in der Regel an die Anforderungen der Anlieger und Nutzer angepasst worden, ohne an die Folgen bei höheren Abflüssen zu denken. Dies lässt sich nur in begrenztem Umfang umkehren.



Foto: Bernhard Mende, IBH



Abb.: OBERMEYER Planen + Beraten GmbH

Hochwasservorsorge am Gewässer – Wo liegt tatsächlich das Problem?



Foto: Landratsamt Zollernalbkreis



Foto: Ortsgemeinde Waldgrehweiler

Treibgut, bestehend aus Totholz, Müll, Hausrat bis hin zu Fahrzeugen



Fotos: Christof Kinsinger, IBH



Foto:
Bernd Lehmann

Nicht nur
Gehölze
können
Probleme
bereiten!



Fotos: Christof Kinsinger, IBH

Wie sollen Gewässer unterhalten werden, um Hochwasserprobleme zu entschärfen?

Wo ein hohes Schadenspotential vorhanden ist, also vor allem in
Ortslagen, muss möglichst viel Wasser schadlos im Gewässer
abgeführt werden.



Foto: Bernhard Mende, IBH



Foto: Dr. Thomas Paulus, GFG

Engstellen vor Brücken und Verrohrungen müssen regelmäßig kontrolliert und entschärft werden (Neu- oder Wiederaufbau). Gegebenenfalls müssen Gehölze zurückgeschnitten und Ablagerungen im Gewässerbett beseitigt werden.

➤ **Hier hat der Wasserdurchfluss Vorrang!**

Foto: Bernhard Mende, IBH



Foto: Bernhard Mende, IBH



Wo bei Hochwasser keine hohen Schäden zu erwarten sind, soll möglichst viel Wasser im Gewässerbett und im natürlichen Überschwemmungsbereich zurückgehalten werden.

- **Hier hat die natürliche Gewässerentwicklung, die zum Wasserrückhalt beiträgt, Vorrang**



Vor Eintritt des Gewässers in die Ortslage muss Treibgut und Geschiebe wirksam rückgehalten werden!

- **Hier ist Schutz vor zusätzlicher Hochwassergefährdung gefordert**



Foto: Gemeinde Tholey



Foto: Christof Kinsinger, IBH

Treibgutfänger vor einer Ortschaft

Vor Eintritt des Gewässers in die Ortslage muss Treibgut und Geschiebe wirksam rückgehalten werden!

➤ **Hier ist Schutz vor zusätzlicher Hochwassergefährdung gefordert**



Gehölzpflanzungen zum Rückhalt von Treibgut

Hochwasservorsorge findet nicht nur im Gewässerbett statt

Lagerung von Holz und anderem Material an den Ufern und im Gewässerumfeld können bei Hochwasser gefährlich werden!



Fotos: Dr. Thomas Paulus, GFG

Fotos: Christof Kinsinger, IBH



Maßnahmen, die zur Verbesserung der Hochwasservorsorge beitragen

z. B.: Bepflanzungen und Gehölzpflege



Foto: Bernhard Mende, IBH



Foto: Bernhard Mende, IBH

Maßnahmen, die zur Verbesserung der Hochwasservorsorge beitragen

z. B.: Räumung und gezielte Entnahme von Auflandungen nach einem Extremereignis in und vor Ortslagen



Foto: Bernhard Mende, IBH



Foto: Christof Kinsinger, IBH

Maßnahmen, die zur Verbesserung der Hochwasservorsorge beitragen

z.B.: ingenieurbioologische Bauweisen



Fotos: LUBN Thüringen: Ingenieurbioologische Bauweisen zur Ufersicherung und Strukturverbesserung an Fließgewässern

Maßnahmen, die zur Verbesserung der Hochwasservorsorge beitragen

z. B. Sicherung bzw. Entfernung von potenziellem Treibgut



Fotos: Dr. Thomas Paulus, GFG

Fotos: Christof Kinsinger, IBH

Maßnahmen, die zur Verbesserung der Hochwasservorsorge beitragen

z. B.: Einbau von Grobrechen und Totholzfängern zum Rückhalt von Treibgut



Trotz unterschiedlicher Zuständigkeiten und rechtlichen Vorgaben ist eine effiziente Hochwasservorsorge immer auf die Kooperation aller Akteure angewiesen!

Schuldzuweisungen und Verdrängung sind schlechte Ratgeber.
Einfache Lösungen gibt es nicht – gefordert sind wir alle!

Wie können wir das angehen? Problem erkannt, doch was tun?



Foto: Christof Kinsinger, IBH



Foto: Dr. Thomas Paulus, GfG



Foto: Bernhard Mende, IBH

Wie können wir das angehen?

- Überblick verschaffen, z.B. Gewässerbegehung
- Missstände und Problemstellen identifizieren und dokumentieren
- Maßnahmen festlegen (Zeitplan, Prioritäten)
- Maßnahmen umsetzen und kontrollieren

Überblick verschaffen & Missstände und Problemstellen identifizieren und dokumentieren

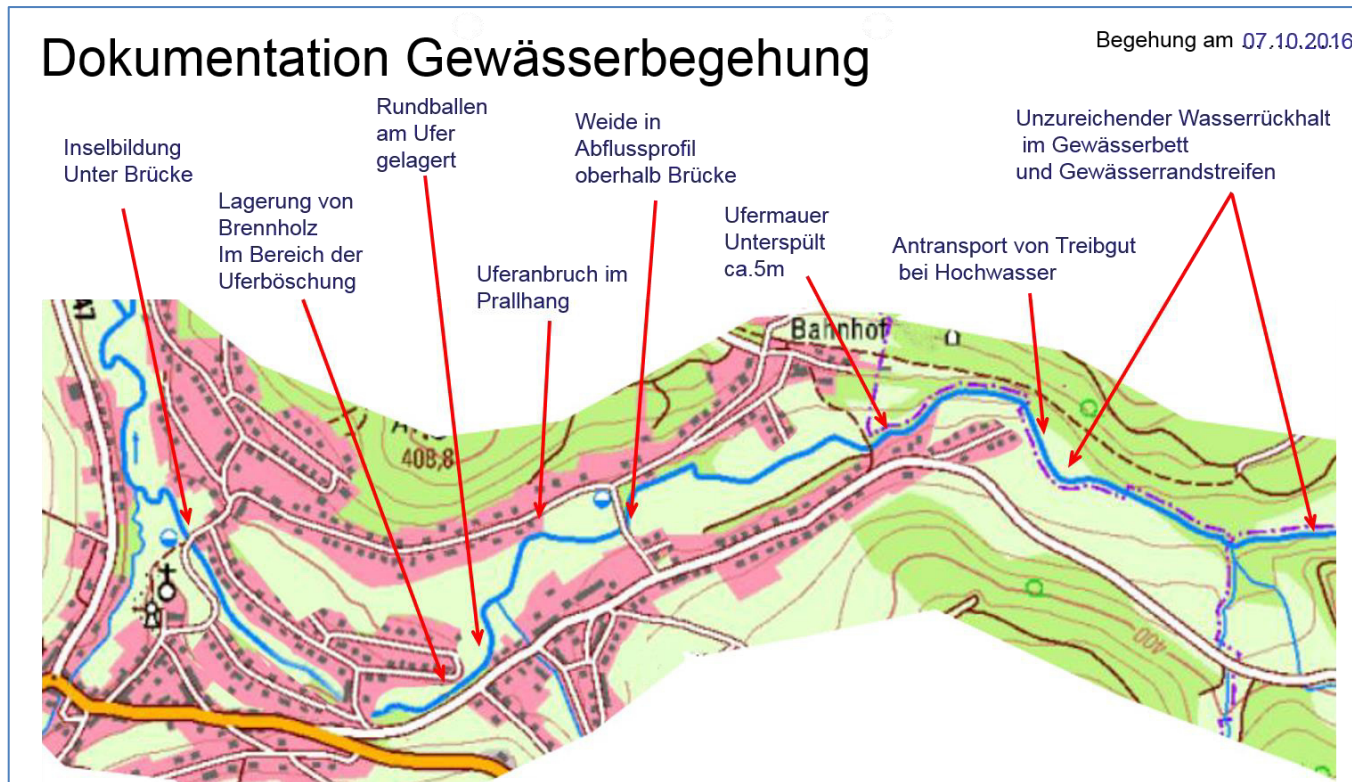


Abb.: IBH, nach Vorl. Martin WBW, Kartengrundl. (veränd.) Geoportal RLP

Problemstellen identifizieren und dokumentieren

Maßnahmen festlegen (Zeitplan, Prioritäten)

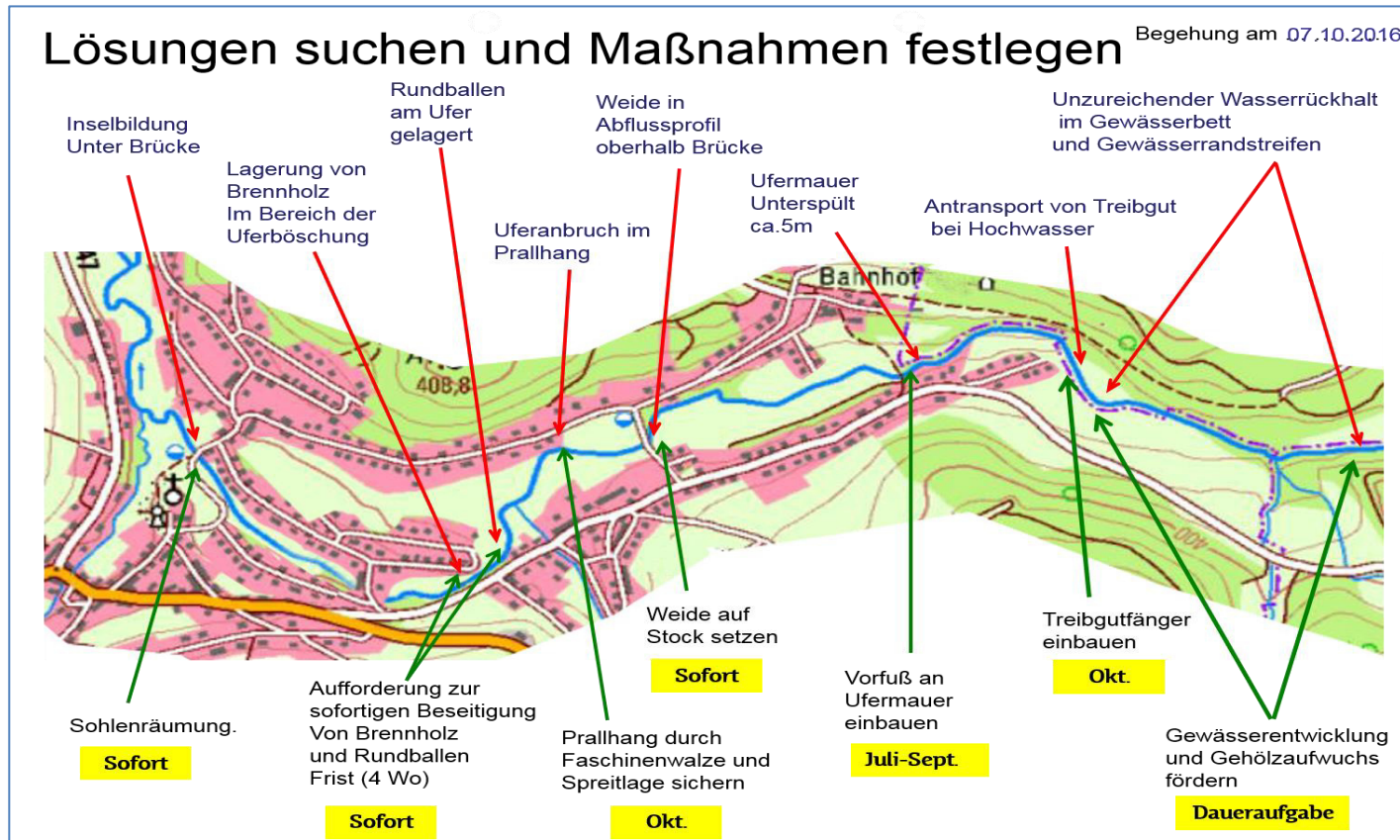


Abb.: IBH, nach Vori. Martin WBW, Kartengrundl. (veränd.) Geoportall RLP

Maßnahmen und Umsetzungszeiträume festlegen



Internationales Betreuungszentrum
für Hochwasserpartnerschaften



Informations- und Beratungs-
zentrum Hochwasservorsorge
Rheinland-Pfalz



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen, Kommentare, Anregungen?

`www.ibh.rlp-umwelt.de`

`www.hpi-iksms.org`

Christof Kinsinger

06501 / 6070907

Christof.Kinsinger@iksms-cipms.org